

Der Ehezeitanteil einer endgehaltsabhängigen Rente im Abänderungsverfahren

Die aktuellen Diskussionen über die Berücksichtigung der nahezeitlichen Gehaltsdynamik im Abänderungsverfahren, wenn der Rentenfall bereits eingetreten ist, möchte ich zum Anlass nehmen für die folgenden Ausführungen.

Ausgangssituation

Endgehaltsabhängige Versorgungszusage bedeutet:

Die Höhe der Betriebsrente richtet sich unter anderem nach der Höhe des letzten ruhegehaltfähigen Entgelts vor Rentenbeginn. Dies kann je nach Versorgungsregelung das Entgelt im letzten Monat der Beschäftigung sein, im letzten Jahr oder auch ein Durchschnittsentgelt der letzten drei Jahre.

Sofern die ausgleichspflichtige Person dieses Anrechts im Zeitpunkt der Entscheidung über den Versorgungsausgleich noch im Beschäftigungsverhältnis steht, kann der Ehezeitanteil noch nicht endgültig bestimmt werden, denn das Gehalt als Bemessungsgröße zur Berechnung der Rente ist noch nicht bekannt.

Dennoch wird ein Ehezeitanteil berechnet auf Grundlage des im Zeitpunkt Ende der Ehezeit maßgeblichen ruhegehaltfähigen Entgelts. Auf Grundlage dieses Ehezeitanteils wird der Wertausgleich bei der Scheidung durchgeführt.

Bei fortbestehendem Beschäftigungsverhältnis finden in der Regel noch Gehaltsanpassungen statt, die zu einem höheren Ehezeitanteil führen. Hierzu wird allgemein der Begriff der „Gehaltsdynamik“ oder auch „Anwartschaftsdynamik“ verwendet. Diese (nach der Ehezeit eintretende) Erhöhung des Ehezeitanteils ist nach geltender Rechtsprechung später schuldrechtlich auszugleichen - was bekanntlich erst dann möglich ist, wenn beide Eheleute Rente beziehen.

Die Entscheidungen nach der bis zum 31.08.2009 geltenden Rechtslage können in vielen Fällen abgeändert werden. Ist im Falle einer Abänderung der Ehezeitanteil einer endgehaltsabhängigen Rente mit oder ohne die nahezeitliche Gehaltsdynamik zu berechnen, wenn der Rentenfall inzwischen bereits eingetreten – bzw. wenn das Beschäftigungsverhältnis beendet ist? Diese Frage wird offensichtlich derzeit diskutiert, und soll nachstehend beleuchtet werden.

Prozessökonomie

Der Ehezeitanteil der endgehaltsabhängigen Betriebsrente ist im Abänderungsverfahren als Rentenbetrag zeitratierlich zu berechnen mit Berücksichtigung der Gehaltsgruppe am Ende der Ehezeit.

Veränderungen, die nach dem Ende der Ehezeit eingetreten sind, und Auswirkung entfalten auf die Höhe des Ehezeitanteils, sind zu berücksichtigen (§ 5 Abs. 2 Satz 2 VersAusglG). Dies sind im vorliegenden Fall die nach dem Ende der Ehezeit erfolgten Gehaltsanpassungen. Gehaltserhöhungen aus Karriereentwicklung – beispielsweise die Umstufung in eine höhere Gehaltsgruppe – bleiben unberücksichtigt.

Beispiel:

Gehaltsgruppe ist zum Ende der Ehezeit und zum Rentenbeginn gleich geblieben.

Der Rentenfall ist bereits eingetreten.

Gehalt am Ende der Ehezeit: 4.000,00 € mtl.

Gehalt bei Rentenbeginn: 5.375,00 € mtl.

Für die Berechnung des Ehezeitanteils ist dann die tatsächliche Betriebsrente auf Grundlage des Gehalts bei Rentenbeginn (5.375 €) heran zu ziehen.

Würde man die Betriebsrente auf Grundlage des Gehalts zum Eheende zugrunde legen, würde – jedenfalls dann, wenn der andere Ehegatte auch schon Rente bezieht – zeitgleich mit der Abänderung ein ergänzender Anspruch auf den Wertausgleich nach der Scheidung ausgelöst werden. Es wäre dann ein weiteres Verfahren zum Ausgleich der Werterhöhung des Ehezeitanteils aus der nahezeitlichen Gehaltsdynamik durchzuführen. Dies wäre prozessökonomisch nicht sinnvoll.

Ausgleichsreife

Im Wertausgleich muss grundsätzlich der volle Ehezeitanteil berücksichtigt werden, soweit er ausgleichsreif ist. Nur, soweit sich dieser Ehezeitanteil ganz oder teilweise noch nicht verfestigt / realisiert hat – also noch keine Ausgleichsreife eingetreten ist - wird hilfsweise fiktiv auf das Gehalt am Ende der Ehezeit abgestellt. Dies ist bei endgehaltsabhängigen Versorgungsmöglichkeiten regelmäßig der Fall, wenn das Beschäftigungsverhältnis noch besteht. Wenn aber das Beschäftigungsverhältnis beendet ist, gibt es keinen sachlichen Grund dafür, die tatsächliche Rente nicht heranzuziehen.

Mehr noch:

Die tatsächliche Rente muss dann zwingend herangezogen werden. Geschieht dies nicht, wäre einem späteren schuldrechtlichen Ausgleich die Grundlage entzogen !

Der schuldrechtliche Ausgleich besteht nur für Anrechte, die wegen **fehlender Ausgleichsreife** nach § 19 VersAusglG zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Wertausgleich bei der Scheidung oder über die Abänderung noch nicht ausgleichsreif waren. Ist die Abänderung erfolgt ohne Berücksichtigung der nahezeitlichen Gehaltsdynamik **trotz Ausgleichsreife** – kann dieses Anrecht auch schuldrechtlich nicht mehr ausgeglichen werden.

Bestätigt wird diese Auffassung in einer (leider nicht veröffentlichten) Entscheidung vom 21.08.2015 (Az II-UF 113/14) vom OLG Düsseldorf. Der Antrag auf schuldrechtlichen Ausgleich der Erhöhung des Ehezeitanteils durch nahezeitliche Gehaltsanpassungen wurde abgelehnt mit der Begründung, dass aufgrund einer bereits ergangenen Entscheidung über die Abänderung einem schuldrechtlichen Ausgleich die Grundlage entzogen ist. Der Versorgungsfall war im Zeitpunkt der Entscheidung über die Abänderung bereits eingetreten – somit hätte auf das Gehalt bei Rentenbeginn abgestellt werden müssen.

Heiligenhaus, 09. März 2016

Dagmar Niehaus